

**Beschaffungssatzung  
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin**

vom 10. September 2014

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin hat in ihrer Sitzung am 10. September 2014 gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 und § 4 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Finanzstatuts der Industrie- und Handelskammer zu Berlin<sup>2</sup> folgende Beschaffungssatzung beschlossen:

**Beschaffungssatzung  
der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Entsprechend § 3 Abs. 2 IHKG und § 6 des Finanzstatuts führt die IHK Berlin ihre Beschaffungen wirtschaftlich und sparsam durch.
  
- (2) Die IHK Berlin lehnt sich bei ihren Beschaffungsverfahren an die vergaberechtlichen Verfahrensgrundsätze an. Ihr steht es frei, ihre Beschaffungsverfahren auch nach öffentlichem Vergaberecht durchzuführen.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist

<sup>2</sup> Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2006 (ABl. S. 3606), das zuletzt am 11. September 2013 geändert worden ist

- (3) Soweit die IHK Berlin in den Anwendungsbereich landesrechtlicher Vorschriften fällt, wendet sie diese an.
- (4) Diese Beschaffungssatzung wird durch die Beschaffungsrichtlinie der IHK Berlin sowie die einschlägigen Dienst-, und Verfahrensanweisungen sowie Qualitätsstandards ergänzt.
- (5) Die IHK Berlin verpflichtet sich, ihre Beschaffungen nach objektiven und transparenten Kriterien durchzuführen und eine Gleichbehandlung aller Bieter zu gewährleisten, um damit den Wettbewerb zu fördern.
- (6) Die Anwendung der Beschaffungssatzung gewährleistet, dass
  - die Geschäftsführung und die Mitarbeiter, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten und
  - Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Berlin Ämter bekleiden, sowie deren Familienangehörigen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.
- (7) Die IHK Berlin behandelt Informationen über Beschaffungsvorgänge vertraulich und gibt diese nicht an Dritte weiter.
- (8) Die IHK Berlin prüft, ob Kooperationen mit anderen IHKs oder mit Dritten für Beschaffungen vorteilhaft sein können.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

- (1) Die Beschaffungssatzung regelt die Beschaffungen der IHK Berlin sowie die ihrer unselbständigen Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften. Sie erstreckt sich darüber hinaus auf all diejenigen, die im Namen der IHK Berlin Beschaffungen durchführen oder initiieren.
- (2) Die Beschaffungssatzung gilt für alle Beschaffungen von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der IHK Berlin. Sie findet keine Anwendung, wenn sich die IHK Berlin dazu entschlossen hat, das Beschaffungsverfahren nach Vergaberecht durchzuführen oder dies durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Soweit Drittmittel der öffentlichen Hand verausgabt werden, gelten diese Bestimmungen analog, ergänzt durch die Vorschriften des Drittmittelgebers (Allgemeine Nebenbestimmungen – ANBest).

### **§ 3 Ermittlung der Zuständigkeit**

- (1) Die IHK Berlin entscheidet über die Zuständigkeiten im Beschaffungsverfahren. Sie legt fest, ob und in welchem Rahmen Beschaffungen zentral oder dezentral bzw. gemischt durchgeführt werden. Grundlage sind die jeweilige Beschaffungsrichtlinie, die Dienstweisung für die Finanzwirtschaft sowie weitere eigene Zuständigkeitsregelungen (z. B. Qualitätsmanagement), die anhand von Wertgrenzen festlegen, welche Ebenen verantwortlich sind bzw. welche Beschaffungsverfahren einzuhalten sind.
- (2) Soweit es die Bedarfsplanung zulässt, sind Artikel und Leistungen gesammelt zu beschaffen, wenn dies günstigere Beschaffungsoptionen bietet als Einzelkäufe. Dabei ist auf die Möglichkeit von Rahmenvereinbarungen zurückzugreifen.

### **§ 4 Bedarfsermittlung**

- (1) Am Anfang jeder Beschaffung muss das Einkaufsziel bestimmt werden. Die IHK Berlin ermittelt den Bedarf für eine Leistung oder ein Produkt und formuliert ihn. Sie prüft, ob der Bedarf aus bereits bestehenden Verträgen gedeckt werden kann.
- (2) Die IHK Berlin hat die Investitions- und Folgekosten bzw. das Aufwands-/Auftragsvolumen zu schätzen und die Finanzierung (Einbeziehung in Wirtschaftsplan) rechtzeitig zu klären. Gegebenenfalls hat die IHK Berlin mittels Wirtschaftlichkeitsanalyse eine Entscheidung über Kauf, Leasing oder Fremdfinanzierung zu treffen.
- (3) Ist der Bedarf festgestellt und dessen Finanzierung gesichert, startet die IHK Berlin den Beschaffungsprozess.

### **§ 5 Ermittlung des Auftragswerts**

- (1) Der Auftragswert ist maßgeblich für die Wahl des Beschaffungsverfahrens und die entsprechenden Zuständigkeiten.
- (2) Der Auftragswert wird ohne Umsatzsteuer (netto) ermittelt. Detaillierte Regelungen zur Schätzung des Auftragswerts enthält die Beschaffungsrichtlinie.

### **§ 6 Zeitplanung**

Vor Beginn eines Beschaffungsverfahrens ist anhand des zeitlichen Ablaufs eines Beschaffungsprozesses genau festzulegen, wann welche Schritte zu unternehmen sind.

## **§ 7 Wahl des Beschaffungsverfahrens**

- (1) Die Wahl des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach der Beschaffungsrichtlinie der IHK Berlin. Die Richtlinie regelt Form und Verfahren der Beschaffungen und gibt vor, welche Verfahrensschritte in Abhängigkeit vom Auftragswert durchzuführen sind.
- (2) Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000 Euro netto können durch Direktkauf erfolgen.
- (3) Ab einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro netto bei Liefer- und Dienstleistungen und ab einem geschätzten Auftragswert von 500.000 Euro netto bei Bauleistungen ist die Beschaffung auf der Internetseite der IHK Berlin öffentlich bekannt zu machen. Daneben kann auch eine Bekanntmachung auf anderen Plattformen für Beschaffungen erfolgen.

## **§ 8 Erstellung der Beschaffungsunterlagen**

- (1) Bei der Durchführung einer Beschaffung hat die IHK Berlin ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000 Euro netto Beschaffungsunterlagen zu erstellen.
- (2) Die Beschaffungsunterlagen bestehen aus
  - dem Anschreiben als Aufforderung zur Angebotsabgabe oder Begleitschreiben für die Abgabe der angeforderten Unterlagen,
  - der Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Bewerbungsbedingungen) einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht im Vorfeld bekannt gemacht worden sind,
  - Vertragsunterlagen, die aus Leistungsbeschreibung (konkrete Formulierung des Auftragsgegenstands) und ggf. Vertragsbedingungen bestehen,
  - evtl. einem Angebotsvordruck zur besseren Vergleichbarkeit der Angebote.
- (3) Das Anschreiben gibt einen abschließenden Überblick über die geforderten Eignungsnachweise sowie die einzuhaltenden Fristen und ggf. die Zulassung/Form von Nebenangeboten.
- (4) Die Beschaffungsunterlagen enthalten einen fachlichen Teil – die Leistungsbeschreibung – und einen rechtlichen Teil mit Bewerbungsbedingungen und ggf. Allgemeinen Vertragsbedingungen.

- (5) Die IHK Berlin muss die zu beschaffende Leistung bzw. das zu beschaffende Produkt eindeutig und erschöpfend beschreiben. Hierin sind alle den Preis beeinflussenden Faktoren anzugeben. Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Ferner gehören alle wichtigen vertraglichen Regelungen dazu, damit der potenzielle Auftragnehmer über alle ausreichenden Informationen verfügt, um ein Angebot formulieren zu können.
- (6) Die Beschaffungsunterlagen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots fertig gestellt sein.

### **§ 9 Durchführung des Beschaffungsverfahrens**

- (1) Die Durchführung des Beschaffungsverfahrens richtet sich nach den Bestimmungen und Verfahrensvorgaben der Beschaffungssatzung und der Beschaffungsrichtlinie der IHK Berlin.
- (2) Die IHK Berlin kann in den Beschaffungsunterlagen festlegen, ob Nebenangebote zugelassen sind. Fehlt eine ausdrückliche Erklärung, sind Nebenangebote im Liefer- und Dienstleistungsbereich, anders als im Baubereich, nicht zuzulassen.
- (3) Die Abgabe von Angeboten einer Bietergemeinschaft sollte generell zugelassen, um auch klein- und mittelständischen Bietern die Beteiligung am Verfahren zu ermöglichen. Grundsätzlich sind Leistungen in Fach- und Teillose aufzuteilen.
- (4) Sämtliche Fristen im Beschaffungsverfahren müssen angemessen sein.
- (5) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter müssen von der IHK Berlin definiert werden. Dazu können Unterlagen zum Nachweis von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (z.B. Referenzen) verlangt werden. Nach Möglichkeit sollte darauf hingewiesen werden, dass Bieter ihre Eignung auch über die Eintragung in ein entsprechendes Präqualifizierungsverzeichnis nachweisen können.

## **§ 10 Prüfung und Wertung der Angebote**

(1) Bei Öffnung der Angebote muss eine neutrale, nicht beteiligte Person anwesend sein (Vier-Augen-Prinzip). Die IHK Berlin kann bei der Öffnung der Angebote auch die Anwesenheit von Bietern zulassen.

(2) Die Wertung erfolgt grundsätzlich in 4 Schritten:

1. Schritt: Prüfung der Angebote auf inhaltliche und formale Fehler
2. Schritt: Prüfung der Eignung der Bieter
3. Schritt: Prüfung der Angemessenheit des Preises
4. Schritt: Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots.

## **§ 11 Entscheidung über die Auftragserteilung**

Nach Abschluss der Wertung teilt die IHK Berlin dem erfolgreichen Bieter mit, dass er den Auftrag erhält. Die nicht berücksichtigten Bieter werden über die Entscheidung unterrichtet.

## **§ 12 Aufhebung von Beschaffungsverfahren**

(1) Die IHK Berlin kann Beschaffungsverfahren ganz oder bei Beauftragung nach Losen auch teilweise aufheben, wenn

- kein Angebot eingegangen ist, das den Bewerbungsbedingungen entspricht,
- sich die Grundlagen des Beschaffungsverfahrens wesentlich geändert haben,
- das Beschaffungsverfahren kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- andere schwerwiegende Gründe bestehen.

(2) Die Bieter sind von der Aufhebung des Beschaffungsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 13 Dokumentation (Beschaffungsvermerk)**

Das gesamte Beschaffungsverfahren ist zu dokumentieren. Dabei sind alle wesentlichen Entscheidungen sowie die einzelnen Stufen und die einzelnen Maßnahmen zeitnah schriftlich festzuhalten. Es wird empfohlen, den Beschaffungsvermerk bereits in der Vorbereitung anzulegen, so dass er auch als Projektplan sinnvoll genutzt werden kann.

## **§ 14 Lieferantenbewertung**

Die IHK Berlin hat bei Beschaffungen ab einem Auftragswert von 1.000 Euro netto eine Bewertung des Auftragnehmers unter Verwendung eines entsprechenden Formulars vorzunehmen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Beschaffungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

\*\*\*

Die vorstehende Beschaffungssatzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht:

Ort: Berlin  
IHK Berlin

Datum: 15. September 2014

.....  
Präsident  
Dr. Eric Schweitzer

.....  
Hauptgeschäftsführer  
Jan Eder